MAN Truck & Bus Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung und den Verleih von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern

(Stand Februar 2025)

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung und den Verleih von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern von der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH (Vermieter/Verleiher) an den Kunden (Mieter/Entleiher). Die Geschäftsbedingungen richten sich in erster Linie an den Mieter/Entleiher, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

I. Mietzins

1. Der Mietzins ergibt sich aus der beigefügten Vereinbarung.
2. Der Mietzins ist zu Beginn der Mietzeit bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Bei einer Mietzeit von mehr als 4 Wochen erfolgt jeweils zum Monatsbeginn eine Zwischenabrechnung. Der abgerechnete Mietzins ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Zwischenabrechnung zur Zahlung fällig.
   Sämtliche Zahlungen sind zwingend von einem dem Mieter gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
   a. Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99 Euro oder
   b. Zahlungen durch einen Dritten, soweit dies vorab schriftlich mit dem Vermieter vereinbart worden ist.
3. Sonstige Kosten (z.B. Rückführungskosten, Reinigungskosten, Kraftstoff, eEnergie) sind bei Übergabe oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Mieters aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
5. Gerät der Mieter mit der Zahlung von zwei Monatsmieten ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht hat der Vermieter/Verleiher, wenn der Mieter/Entleiher eine wichtige Vertragspflicht aus dem Miet-/Leihvertrag – wie insbesondere die Versicherungs- und Pflegeplicht – verletzt oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird. Geht ein im Rahmen des Mietvertrages an den Vermieter übergebener Wechsel des Mieters zu Protest, so kann der Vermieter die fristlose Kündigung sofort aussprechen.

II. Betriebskosten/Haftung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Kosten für Betriebsmittel (z.B. Kraftstoff, eEnergie, Öl) gehen zu Lasten des Mieters/Entleihers.
2. Der Mieter/Entleiher haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren (z.B. Mautgebühren), Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter/Verleiher in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters/Verleihers entstanden. Der Mieter/ Entleiher stellt den Vermieter/ Verleiher von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung frei.

III. Übergabe/Rückgabe

1. Bei Übergabe an den Mieter/Entleiher und bei Rückgabe an den Vermieter/Verleiher ist das beigefügte Übergabe-/Rückgabeprotokoll auszufüllen.
2. Das Fahrzeug wird dem Mieter/Entleiher in betriebsbereitem Zustand mit gültigen gesetzlichen Prüfungen und gereinigt übergeben. Der Mieter/Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand während der Geschäftszeiten mit sämtlichen Papieren und allem Zubehör sowie entsprechender Tankfüllung oder Batterieladezustand (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) zurückzugeben. Handelt es sich um ein eFahrzeug, ist der Mieter/Entleiher verpflichtet, das eFahrzeug mit einem Batterieladezustand - SoC (State of Charge) von mindestens 80% zurückzugeben. Wird das eFahrzeug unter 80% SoC zurückgegeben, wird für den Aufwand des Nachladens eine Handlingspauschale gem. Übergabe-/Rückgabeprotokoll sowie die Energiekosten (gem. Charge&Go Ladekarte) berechnet.
3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen als dem vereinbarten Ort werden die Rückführungskosten (Fahrer, Kraftstoff, eEnergie, etc.) dem Mieter/Entleiher berechnet.
4. Für eine nicht ausgeführte Reinigung werden dem Mieter/Entleiher pauschal € 350,-- für einen Omnibus, € 150,-- für einen LKW bzw. € 100,-- für einen Transporter berechnet.

IV. Halter/Konzessionen/Versicherung/Zulassung

1. Der Mieter/Entleiher ist während des Überlassungszeitraums Halter des Fahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Der Mieter/Entleiher ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Haltereigenschaft bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Bei konzessioniertem Einsatz ist es Sache des Mieters/Entleihers, die erforderlichen Konzessionen auf eigene Kosten einzuholen und die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personalbeförderungsgesetzes sowie die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen einzuhalten.
3. Die Versicherung und Zulassung des Fahrzeugs sind im beigefügten Vertrag geregelt.

V. Reservierung

Fahrzeugreservierungen sind nach Typ, Leistung, Ausstattung und Sterne-Qualifizierung für den Vermieter/Verleiher freibleibend. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen. Danach ist der Vermieter/Verleiher an die Reservierung nicht mehr gebunden.

VI. Berechtigter Fahrer/Fahrzeugnutzung/Nachweise

1. Die im Rahmen dieses Vertrags überlassenen Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine für den Betrieb des konkreten Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis haben. Der Mieter/Entleiher ist nicht berechtigt, das Fahrzeug Dritten - mit Ausnahme seines Personals - ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters/Verleihers weiterzugeben oder zur Benutzung zu überlassen. Der Mieter/Entleiher ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters/Verleihers Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben (Fahrerermittlung im Rahmen der StVO). Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters/Entleihers.
2. Der Mieter/Entleiher darf das Fahrzeug ausschließlich im Rahmen seines Gewerbebetriebes nutzen.
3. Der Mieter/Entleiher ist verpflichtet, über den Einsatz des Fahrzeuges Nachweis zu führen. Nach Ablauf der Überlassungszeit hat er dem Vermieter/Verleiher Aufzeichnungen des Digitalen Kontrollgeräts (DTCO), Fahrtenbücher und sonstige Nachweise aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen auszuhändigen, es sei denn, der Mieter/Entleiher ist selbst gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall hat er dem Vermieter/Verleiher die entsprechenden Kopien auszuhändigen.
4. Der Mieter/Entleiher verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen beim Betreiben des Digitalen Tachographen einzuhalten. In diesem Zusammenhang aktiviert der Mieter/Entleiher das angemietete Fahrzeug mit seiner Unternehmenskarte zu Beginn des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses deaktiviert der Mieter/Entleiher mit seiner Unternehmenskarte den Tachographen und führt ein Download seiner Daten über den Zeitraum des Mietverhältnisses durch. Das Aktivieren, Deaktivieren und Downloaden bestätigt der Mieter/Entleiher durch Datum und Unterschrift auf dem Miet-/Leihvertrag.
5. Der Mieter/Entleiher erkennt das Eigentumsrecht des Vermieters/Verleihers an dem Fahrzeug an und verpflichtet sich, Eingriffe Dritter, z. B. durch Pfändung unverzüglich schriftlich dem Vermieter/Verleiher anzuzeigen und rechtswidrigen Eingriffen soweit als möglich entgegenzutreten.

VII. Pflege/Wartung/Reparatur

1. Der Mieter/Entleiher wird das Fahrzeug sorgfältig pflegen und unterbringen, die nach dem Wartungs- und Prüfbuch anfallenden Kundendienste sowie alle sonst notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten unverzüglich in einer vom Vermieter/Verleiher zugelassenen Vertragswerkstatt auf eigene Kosten durchführen lassen.
2. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters/Verleihers aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags in Auftrag gegeben werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und der Vermieter/Verleiher ist nicht rechtzeitig erreichbar. In diesen Fällen ist der Vermieter/Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen.

VIII. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter/Entleiher hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter/Entleiher hat dem Vermieter/Verleiher selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, Versicherungsdetails des Unfallgegners (falls einer oder mehrere vorhanden sind) sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Des Weiteren müssen in dem Bericht Tag und Uhrzeit des Unfalls sowie der Unfallort notiert sein. Falls der Unfall von der Polizei aufgenommen wurde, ist die Polizeidienststelle mitanzugeben. Handelt es sich um ein eFahrzeug, ist Mobile 24 unter der kostenlosten, einheitlichen Rufnummer 00800 66245324 unverzüglich zu verständigen. Das

eFahrzeug darf nur, wie in der Betriebsanleitung beschrieben, abgeschleppt werden.

IX. Haftung des Mieters/Entleihers

1. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß diesen Bedingungen haftet – soweit kein Anwendungsfall der nachfolgenden Ziffer 2 vorliegt – der Mieter/Entleiher für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter/Entleiher auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren zu ersetzen.
2. Der Vermieter/Verleiher stellt den Mieter/Entleiher nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung je Schadensfall von € 1.500 je MAN TGE, € 2.500 je LKW/eLKW, große Anhänger, Auflieger und € 5.000 für Busse frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, mut- oder böswillige Handlungen nicht zum Gebrauch berechtigter Personen, Brand und Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, Kurzschlussschäden an der Verkabelung sowie Schäden durch Entwendung des Fahrzeugs; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, eine Falschbetankung, einen zu niedrigen eLadezustand der Batterie bzw. der Batterien (HV & LV) oder durch das Ladegut entstanden sind.
3. Die in vorstehender Ziffer 2 vereinbarte Haftungsbefreiung entbindet den Mieter/Entleiher nicht von den Verpflichtungen dieser Bedingungen. Die Haftungsbefreiung ist daher bei der Verletzung von Verpflichtungen dieser Bedingungen durch den Mieter/Entleiher ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt oder Umfang des Schadenfalles. Ferner ist die Haftungsbefreiung ausgeschlossen, wenn der Mieter/Entleiher den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, wird die Haftungsbefreiung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters/Entleihers entsprechendem Verhältnis beschränkt.

X. Verhalten des Mieters/Entleihers mit eFahrzeugen

1. Dem Mieter/Entleiher von eFahrzeugen ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der MAN, das Fahrzeug zu verändern oder anzupassen sowie Softwareanpassungen vorzunehmen (gleiches gilt im Übrigen auch für mit Diesel oder Gas oder Wasserstoff betriebene Fahrzeuge). Dies trifft bei eFahrzeugen insbesondere auf jegliche Hoch- und Niedervolt-Anlagen zu.
   Die Hochvoltbatterien müssen nachweislich gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers (Betriebsanleitung und Wartungsprüflisten, Wartungsvorschriften und -empfehlungen) betrieben und gewartet werden.
2. Die eEnergie zum Betrieb des eFahrzeuges stellt der Mieter/ Entleiher. Der Mieter/ Entleiher hat darauf zu achten, geeignete Gleichstrom-Ladestationen ab 800 Volt Spannung mit der Kennzeichnung "L" zu verwenden. Der Batterieladezustand (SoC) darf nicht länger als 24 Stunden unter 10% abfallen. Alle anderen Betriebsstoffe, die notwendig sind, um das Fahrzeug zu betreiben, sind während der Miet-/ Leihdauer seitens des Mieters/Entleihers zu stellen. Das Parken mit unter 10% Ladezustand kann zur Tiefenentladung und damit zu Schäden in der Hochvolt-Batterie führen.

XI. Haftung des Vermieters/Verleihers

Hat der Vermieter/Verleiher beim Mieter/ Entleiher fahrlässig einen Schaden (z.B. durch Leistungsverzuges oder durch Unmöglichkeit der Leistung), so ist die Haftung des Vermieters/ Verleihers begrenzt auf das 10-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Vermieter/Verleiher grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XII. Einwilligung in die Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen
   Bei dem Miet-/ Verleihgegenstand kann es sich um ein „Connected Vehicle“ handeln. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der MAN Truck & Bus SE („MAN T&B“) bzw. der mit dieser i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („https://start.rio.cloud/“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten
   Bei den aus dem Miet-/ Verleihgegenstand an die MAN T&B und die TBDS übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Miet-/Verleihgegenstand werden z.B. folgende Daten an die MAN T&B und die TBDS übermittelt:
   - Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
   - Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
   - Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
   - Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
   - Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
   - Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
   - Positionsdaten

3. Zwecke
   Die MAN T&B und die TBDS nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):
   - Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
   - Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
   - Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
   - Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
   - Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen sowie Produkt- und Serviceoptimierungen

4. **Einwilligungserklärung**
   Der Mieter/ Entleiher stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Miet-/ Verleihgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezogenen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an die TBDS und die MAN T&B übermittelt werden.

   Alle Auswertungen, die durch TBDS und/oder die MAN T&B durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Auf Anfrage von Ermittlungsbehörden oder Gerichten kann eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an diese erfolgen. Der Mieter/ Entleiher kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der MAN T&B oder der TBDS widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Mieter/ Entleiher beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

5. **Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs**
   Auf Grundlage der Durchführungsverordnung 2021/392 der EU-Kommission vom 4. März 2021 erfolgt bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen eine Weitergabe des Kraftstoff- oder Energieverbrauchs verbunden mit der Fahrzeugidentifikations-nummer an die EU-Kommission. Der Mieter/ Entleiher kann diese Weitergabe verweigern.

XIII. Vertragsabschluss

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er ist zweimal ausgefertigt; MAN und der Kunde erhalten jeweils eine Ausfertigung. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XIV. Aufrechnung Leihe

Gegen Ansprüche des Verleihers kann der Entleiher nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Entleihers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Entleihers aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Leihvertrag beruht.
Die Aufrechnung in der Miete ist abschließend oben in Ziffer I. 4. dieser Geschäftsbedingungen geregelt.

XV. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters/Verleihers.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter/Entleiher keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters/Verleihers gegenüber dem Mieter/Entleiher dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

XVI. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter/Verleiher wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XVII. Hinweise zum Datenschutz

Der Vermieter/ Verleiher erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Mieter/ Entleiher, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.man.eu/data-protection-notice.